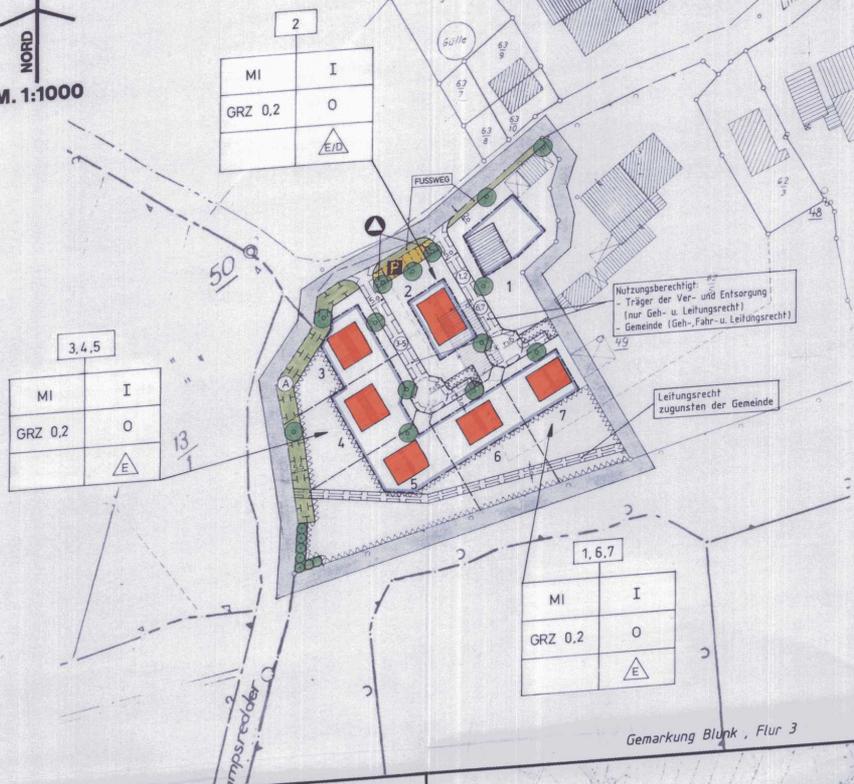


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. Nr. 3) vom 22.01.91.

FESTSETZUNGEN:

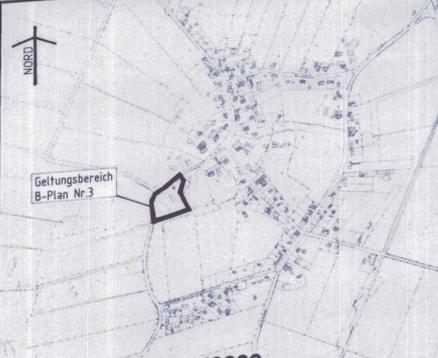
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Blunk (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
- O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen: (§ 9 (1) BauGB)

- Fußweg
- Öffentliche Parkfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) BauGB)

- Baum anzupflanzen (§ 9 (1) BauGB)
- Knick anzulegen (§ 9 (1) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (§ 9 (1) BauGB)
- Stellplatz für Müllbehälter



Übersichtsplan M. 1:10000

Sonstige Planzeichen:

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Knick zu erhalten (gesetzl. gesch. gem. § 15b LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3 ... Nummerierung der geplanten Grundstücke

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPLOM. ERBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520

2. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BLUNK KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET

"Südlich der Lindenstraße, ehemals Gehöft Lütjhe"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 1 GO sowie der §§ 45-47 der LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Südlich der Lindenstraße, ehemals Gehöft Lütjhe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.03.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der amtlichen Bekanntmachungsblätter am 15.10.1993 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.03.1993 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.1993 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Anträgen sind gemäß § 7 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 10.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2000 bis zum 15.03.2001 während der Dienststunden / sonstiger Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.08.2000 in der Zeit vom 16.08.2000 bis zum 04.09.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15.03.2001 bis zum 15.03.2001 während der Dienststunden / sonstiger Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.08.2000 in der Zeit vom 16.08.2000 bis zum 04.09.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BLUNK
KREIS SEGEBERG
DEN 08.03.2001
BÜRGERMEISTER / AMTSPRÄSIDENT

Der katastermäßige Vergleich am 12. März 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT SEGEBERG
DEN 14. März 2001
LEITER DES KATASTERAMTES

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE BLUNK
KREIS SEGEBERG
DEN 21.03.2001
BÜRGERMEISTER

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 30.03.2001 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung der Verhältnisse sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung und Erlassens von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) weiter auf Fälligkeit und Erlassens von Entschädigungsansprüchen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO) weiter hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.03.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE BLUNK
KREIS SEGEBERG
DEN 04.04.2001
BÜRGERMEISTER

STAND: 11 / 00